

stoffen, Material und Energie sowie Unterbietung der festgelegten staatlichen Normative des Materialverbrauchs auf der Grundlage der dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Intensivierungsmaßnahmen entsprechenden Materialverbrauchsnormen;

— Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der vorhandenen Grundfonds sowie der Effektivität und Produktionswirksamkeit der Investitionen durch effektivere Auslastung der vorhandenen Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere der hochproduktiven und modernen Maschinen, und Verkürzung der Termine für die Inbetriebnahme von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten auf der Grundlage des konzentrierten Einsatzes der Bau- und Montagekapazitäten und der materiellen Ausrüstungen;

— weitere Erhöhung des Wirkungsgrades des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durch wissenschaftlich-technische, technologische und organisatorische Lösungen zur Produktivitäts- und Effektivitätssteigerung, um vor allem durch verstärkte Rationalisierung Arbeitskräfte für die Erhöhung der Schichtarbeit und für die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zu gewinnen.

Auf dieser Grundlage sind die staatlichen Planaufgaben für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zuliefererzeugnisse, Rationalisierungsmittel und Konsumgüter für die Volkswirtschaft und für den Export entsprechend den übergebenen Orientierungen¹ durch weitere Gegenplanvorschläge gezielt zu überbieten.

2. Durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur gezielten Überbietung der staatlichen Planaufgaben abzustimmen und ihre Bilanzierung im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen Reserven aus dem eigenen Bereich unter Nutzung aller vorhandenen materiellen Bestände bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten. Soweit in der Zusammenarbeit der Betriebe und Kombinate mit ihren Kooperationspartnern und den wirtschaftsleitenden Organen über die materielle Sicherung der zusätzlichen Produktion keine Lösung herbeigeführt werden kann, sind von den wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Entscheidungen der zuständigen Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane herbeizuführen.

3. Die von den Betrieben und Kombinatenvorgesehene zusätzliche Produktion zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben ist durch die wirtschaftsleitenden Organe mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und bis zum 27. Februar 1978 den ihnen übergeordneten Organen und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mit Entscheidungsvorschlägen über die Verwendung der zusätzlichen Produktion zu unterbreiten.

Die Vorschläge zum Aufkommen und zur Verwendung der Erzeugnisse der Staatsplanpositionen, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse, der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben enthaltenen Erzeugnisse¹ sind von den Ministerien

der Staatlichen Plankommission bis zum 6. März 1978 gemäß Anlage 1 Ziff. 1 zu übergeben. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben das zusätzliche Aufkommen aus den Verpflichtungen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und seine Verwendung in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1978 gemäß Ziff. 6 einzubeziehen.

Das in den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben vorgesehene zusätzliche Aufkommen und die Vorschläge zu seiner Verwendung insgesamt und untergliedert nach Aufkommens- und Versorgungsbereichen sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 6. März 1978 (gemäß dem Muster der Anlage 3) der Staatlichen Plankommission zu übergeben und in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzubeziehen. Die Ministerien können zur sortimentsgemäßen Unterersetzung dieser Bilanz von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen weitere Bilanzinformationen anfordern.

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werkstätten im Prozeß der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen gemäß Anlage 1 zu übergeben.

Betriebe, die gemäß Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) in reduziertem Umfang planen, reichen nur solche Kennziffern aus den Vordrucken gemäß Anlage 1 ein, die dem vereinfachten Planungsverfahren entsprechen.

Die wirtschaftsleitenden Organe übergeben die Kennziffern und Informationen gemäß Anlage 1 an das übergeordnete Ministerium, andere zentrale Staatsorgane bzw. den Rat des Bezirkes. Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben außerdem die Kennziffern und Informationen an die zuständigen Ministerien. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die Kennziffern und Informationen für ihren Verantwortungsbereich gemäß Anlage 1 an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die zuständigen Banken sowie die Information gemäß Anlage 1 Ziff. 2 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und die zusammengefaßten Kennziffern gemäß Anlage 1 Ziff. 4 an das Ministerium der Finanzen.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission außerdem die Positionen zur Baubilanz je Bezirk gemäß Anlage 2 ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate Erhöhungen eintreten.

5. Für die Übergabe der Kennziffern und Informationen aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 und 2 gelten folgende Termine:

— von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate
bis 20. Februar 1978

— von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinatenvon den Ministerien und die Staatliche Plankommission sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien
bis 27. Februar 1978

— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission

¹ Grundlage dafür sind die erzeugnis-konkreten Orientierungen in der Liste volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Zulieferungen sowie ausgewählter Rationalisierungsmittel, der Liste volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse zur materiellen Sicherung der Exportaufgaben sowie der Liste zentral bilanzierter Konsumgüter für die Bevölkerung, bei denen vorrangig eine Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1978 im Gegenplan zu erreichen ist. Die Orientierungen wurden den Ministerien mit den staatlichen Planaufgaben 1978 übergeben.